

SATZUNG

der Gemeinde Baddeckenstedt
über die Erhebung einer Vergünstigungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten und -automaten
(**Spielgerätesteuersatzung**)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs.1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006, (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 306) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Baddeckenstedt in seiner Sitzung am 19.08.2010 folgende **Spielgerätesteuersatzung** beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

1. Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten und -automaten (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Gemeinde Baddeckenstedt zur Benutzung gegen Entgelt. Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.
2. Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten
 - a) mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Straßenfesten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
 - c) die in ihrem Spielverlauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billardtische, Darts) und
 - d) Musikautomaten.

§ 2

Steuerschuldverhältnis

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes; bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 3

Steuerschuldner und Haftung

1. Steuerschuldner ist der Unternehmer des Spielgerätes. Unternehmer ist derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Unternehmer sind Gesamtschuldner.
2. Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 7 Verpflichtete.

§ 6

Besteuerungsverfahren

1. Der Unternehmer hat – vorbehaltlich der Ziffer 4 – bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der er die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist gleichfalls an diesem Tage fällig und zu entrichten. Gleiches gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht (z.B. durch Austausch des Spielgerätes) im Laufe eines Kalendermonats endet.
2. Gibt der Unternehmer die Anmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Besteuerungsgrundlage gem. § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt und festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
3. Die Steueranmeldung muss vom Unternehmer oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.
4. Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist die elektronisch gezahlte Bruttokasse einmal monatlich auszulesen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Ziffer 1 sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 4 Ziffer 2 für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum eines Kalendermonats einzureichen.

§ 7

Melde- und Anzeigepflichten

1. Der Unternehmer hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 6 Ziffer 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Unternehmer weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.
2. Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung bzw. jede Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck gemäß § 6 Ziffer 1 abzugeben. Zusätzlich ist bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels mit Spielbeschreibung gem. § 7 Ziffer 1 mitzuteilen.
3. Zur Meldung bzw. Anzeige nach § 7 Ziffer 1 und 2 ist auch der Besitzer, der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der Ziffern 1 und 2 genannten Fristen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.
4. Die Anzeigen und Anmeldungen nach den Ziffer 1 und 2 und § 6 Ziffer 1 und Ziffer 4 sind Steueranmeldungen gemäß § 149 i.V.m. § 150 Ziffer 1 Satz 3 der Abgabenordnung.
5. Wird die Steueranmeldung nach § 6 Ziffer 1 nicht, nicht sachlich richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig abgegeben kann die Gemeinde Baddeckenstedt von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

1. Die Samtgemeinde Baddeckenstedt ist ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebs- bzw. Aufstellräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Steuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 AO aufzubewahren.
3. Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen der AO.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 6 die Steueranmeldung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt
2. entgegen § 7 die Inbetriebnahme oder Veränderung von bzw. bei Spielgeräten nicht in der vorgeschriebenen Frist anzeigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10

Datenverarbeitung

1. Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Baddeckenstedt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Nds. Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 des NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht, beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Samtgemeinde Baddeckenstedt erfolgt soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder kein Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
2. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen wurden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft, gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 09.12.1985 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.10.2001 außer Kraft.

Baddeckenstedt, den 19. August 2010

König
Bürgermeister